Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3209

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5811/68

Bonn, den 26. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Feststellung der Anhänge zur Verordnung Nr. ... des Rats über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für Verordnung des Rats über die Feststellung der Anhänge zur Verordnung Nr. ... des Rats über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. ...4.../EWG des Rats und insbesondere auf Artikel 77 Abs. 1,

auf Grund des nach Beratung mit der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlages der Kommission,

auf Grund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments,

auf Grund der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung Nr. ... bezeichnete Anhang I erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang I

(Artikel 2 Buchstabe u) der Verordnung)

Einmalige Geburtsbeihilfen, die der in Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung bestimmte Begriff „Familienleistungen" ausschließt.

A. Belgien

Die Geburtsbeihilfen gemäß den koordinierten Gesetzen über Familienzulagen für Arbeitnehmer.

B. Deutschland

Keine.

C. Frankreich

Die Geburtsbeihilfen gemäß Artikel L 519 der Sozialversicherungsordnung (Code de la sécurité sociale).

D. Italien

Keine.

E. Luxemburg

Die Geburtsbeihilfen nach dem Gesetz vom 29. April 1964 über Familienleistungen.

F. Niederlande

Keine".

Artikel 2

Der in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c), in Artikel 7 Abs. 2 und in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. ... bezeichnete Anhang II erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang II

(Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c), Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung)

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung weiterhin anzuwenden sind — Zusatzvereinbarungen über die verwaltungsmäßige Durchführung der Verordnung — In den folgenden Abschnitten A und B aufgeführte Bestimmungen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist.

Allgemeine Bemerkungen

1. Soweit die in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen Hinweise auf andere Abkommensbestimmungen enthalten, treten an deren Stelle Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, sofern die betreffenden Abkommensbestimmungen in diesem Anhang nicht selbst aufgeführt sind.

2. Die Kündigungsklausel, die in einem Abkommen über soziale Sicherheit enthalten ist, aus dem Bestimmungen in diesen Anhang aufgenommen sind, bleibt in Bezug auf diese Bestimmungen aufrechterhalten.

A.

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung weiterhin gelten

(Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung)

1. Belgien — Deutschland
   a) Die Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage, in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960.
   b) Artikel 11 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage (Grenzgänger), soweit er Geburtsbeihilfen betrifft.

c) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens).

d) Artikel 15 des Sonderabkommens vom 7. Dezember 1957 (Arbeitslosenversicherung).

2. Belgien — Frankreich

a) Die Artikel 13, 16 und 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

c) Protokoll vom 28. September 1957 (Geburtsbeihilfen nach den französischen Rechtsvorschriften über Familienzulagen)

3. Belgien — Italien

Artikel 5 des Abkommens vom 30. April 1948, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.

4. Belgien — Luxemburg

a) Die Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Abkommens vom 16. November 1959 in der Fassung des Abkommens vom 12. Februar 1964 (Grenzgänger).

b) Das Abkommen vom 10. September (Geburtsbeihilfen).

5. Belgien — Niederlande

Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947, soweit er die Geburtsbeihilfen betrifft.

6. Deutschland — Frankreich

a) Artikel 11 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.

b) Artikel 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

c) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.

d) Die Teile I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.

e) Die Punkte 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage.

f) Die Teile II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit im Saarland).

7. Deutschland — Italien

a) Artikel 23 Abs. 2, Artikel 26 und Artikel 36 Abs. 3 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung).

b) Die Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkraftreten des Abkommens).

8. Deutschland — Luxemburg

Die Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Beilegung deutsch-luxemburgischer Streitsachen).

9. Deutschland — Niederlande

a) Die Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die niederländische Arbeitskräfte zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben haben).

b) Artikel 9 des Abkommens vom 29. Oktober 1954 (Arbeitslosenversicherung).

10. Frankreich — Italien

a) Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948

b) Briefwechsel vom 3. März 1956 über die Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen).

11. Frankreich — Luxemburg

Die Artikel 11, 14 und 21 der Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

12. Frankreich — Niederlande

Die Artikel 11 und 18 der Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Juni 1950 (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

13. Italien — Luxemburg

Artikel 18 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens vom 29. Mai 1951.

14. Italien — Niederlande

Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 9 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.

15. Luxemburg — Niederlande

Keine.

B

Zusatzvereinbarungen über die verwaltungsmäßige Durchführung der Verordnung

(Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung)

Keine.

C

In den Abschnitten A und B aufgeführte Bestimmungen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist

(Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung)

1. Belgien — Deutschland
   a) Die Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960.
   b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung der Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens).
2. Belgien — Frankreich
   Protokoll vom 28. September 1957 (Geburtsbeihilfe nach den französischen Rechtsvorschriften über Familienzulagen), soweit es sich um andere Arbeitnehmer als Grenzgänger handelt.
3. Belgien — Italien
   Artikel 5 des Abkommens vom 30. April 1948, soweit es sich um Nichtmitgliedstaaten handelt.
4. Belgien — Luxemburg
   Das Abkommen vom 10. September 1963 (Geburtsbeihilfen).
5. Belgien — Niederlande
   Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947, soweit er die Geburtsbeihilfen betrifft und soweit es sich um andere Arbeitnehmer als Grenzgänger handelt.
6. Deutschland — Frankreich
   a) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.
   b) Teile I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.
   c) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage.
   d) Teile II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit im Saarland).
7. Deutschland — Italien
   a) Artikel 26 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung).
   b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens).
8. Deutschland — Luxemburg
   Die Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Beilegung deutsch-luxemburgischer Streitfälle).
9. Deutschland — Niederlande
   Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind).
10. Frankreich — Italien
    Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948.
11. Frankreich — Luxemburg
    Keine.
12. Frankreich — Niederlande
    Keine.
13. Italien — Luxemburg
    Keine.
14. Italien — Niederlande
    Keine.
15. Luxemburg — Niederlande
    Keine."

Artikel 3

Der in Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. ... genannte Anhang III erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang III

(Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung)

Rechtsvorschriften, nach denen gemäß Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung die Höhe der Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit nicht von der Gesamtversicherungsdauer abhängt

A. Belgien
   Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, über die besondere Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit der Bergarbeiter und über die besondere Versicherung der Seeleute der Handelsmarine.
B. Deutschland
   Keine.
C. Frankreich
   Sämtliche Rechtsvorschriften über Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit im System der sozialen Sicherheit für Bergarbeiter.
D. Italien
   Keine.
E. Luxemburg
   Keine.
F. Niederlande
   Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit."

Artikel 4

Der in Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung Nr. ... genannte Anhang IV erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang IV

(Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung)

Wechselseitige Übereinstimmung der Erwerbsminderungsstufen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Belgien

Mitgliedstaaten	Beschluß über die Anerkennung der Invalidität	Träger der belgischen Systeme, für die der Beschluß bei Übereinstimmung bindend ist			
			knappschaftliches System		
	Systeme	allgemeines System	allgemeine Invalidität	Berufsinvalidität	System der Seeleute
F	1. Allgemeines System III. Gruppe (Dritte) II. Gruppe I. Gruppe	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System — allgemeine Gesamtinvalidität — allgemeine Invalidität zu $^{2}/_{3}$ — Dritte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System — allgemeine Teilinvalidität — Dritte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung		keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute — allgemeine Invalidität — Dritte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	
I	1. Allgemeines System — Invalidität Arbeiter — Invalidität Angestellte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	2. Seeleute — seedienstuntauglich	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
L	Invalidität Arbeiter Invalidität Angestellte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung

Frankreich

Beschluß über die Anerkennung der Invalidität		Allgemeines System	
	Systeme	I. Gruppe	II. Gruppe
B	1. Allgemeines System	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System		
	— allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	— Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Überstimmung
	3. System der Seeleute	Übereinstimmung [1])	keine Übereinstimmung
I	1. Allgemeines System		
	— Invalidität Arbeiter	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	— Invalidität Angestellte	keine Übereinstimmung	keine Überstimmung
	2. System der Seeleute seedienstuntauglich	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
L	Invalidität Arbeiter	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	Invalidität Angestellte	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung

[1]) Soweit die vom belgischen Träger anerkannte Invalidität allgemein ist
[2]) Nur, wenn der belgische Träger die Unfähigkeit zur Untertage- und Übertagearbeit anerkannt hat.

Träger der französischen Systeme, für die der Beschluß bei Übereinstimmung bindend ist									
	Landwirtschaftliches System			Knappschaftliches System			System der Seeleute		
III. Gruppe Dritte	Invaliditât $^{2}/_{3}$	Gesamtinvalidität	Dritte	Allgemeine Invalidität $^{2}/_{3}$	Dritte	Berufsinvalidität	Allgemeine Invalidität $^{2}/_{3}$	Gesamtinvalidität	Dritte
keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung [2])			
keine Übereinstimmung	Übereinstimmung [1])	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung [1])	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung

Italien

Mitgliedstaat	Beschluß über die Anerkennung der Invalidität	Träger der italienischen Systeme, für die der Beschluß bei Übereinstimmung bindend ist		
	Systeme	Allgemeines System		Seeleute seedienstuntauglich
		Arbeiter	Angestellte	
B	1. Allgemeines System	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System			
	— Allgemeine Invalidität (Teil ...)	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	— Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	3. System der Seeleute	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
F	1. Allgemeines System			
	III. Gruppe (Dritte)	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	II. Gruppe			
	I. Gruppe			
	2. Landwirtschaftliches System			
	Allgemeine Gesamtinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	Allgemeine Teilinvalidität			
	Dritte			
	3. Knappschaftliches System			
	Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	Dritte			
	Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	
	4. System der Seeleute			
	Allgemeine Teilinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	Dritte			
	Berufsinvalidität			
L	Invalidität Arbeiter	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	Invalidität Angestellte	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	

Luxemburg

Beschluß über die Anerkennung der Invalidität		Träger der luxemburgischen Systeme, für die der Beschluß bei Übereinstimmung bindend ist	
	Systeme	Invalidität Arbeiter	Invalidität Angestellte
B	1. Allgemeines System	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System		
	— Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	3. System der Seeleute	Übereinstimmung [1]	Übereinstimmung [1]
F	1. Allgemeines System		
	III. Gruppe (Dritte)		
	II. Gruppe	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	I. Gruppe		
	2. Landwirtschaftliches System		
	Allgemeine Gesamtinvalidität		
	Allgemeine Invalidität zu $^2/_3$	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	Dritte		
	3. Knappschaftliches System		
	Invalidität zu $^2/_3$	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	Dritte		
	Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute		
	Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	Dritte		
	Berufsinvalidität	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
I	1. Allgemeines System		
	Invalidität Arbeiter	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	Invalidität Angestellte	keine Übereinstimmung	
	2. Seeleute		
	seedienstuntauglich		

[1]) Soweit der belgische Träger Erwerbsunfähigkeit anerkannt hat."

Artikel 5

Der in Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung Nr. ... genannte Anhang V erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang V

(Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung)

Mindestrenten bei Erwerbsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

A. Belgien

Keine.

B. Deutschland

Keine.

C. Frankreich

Mindestleistungen sind in folgenden Systemen und Zweigen vorgesehen:

1. System für Arbeitnehmer und Gleichgestellte nichtlandwirtschaftlicher Berufe (Allgemeines System der sozialen Sicherheit)

   a) Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit

      i) Erwerbsunfähigkeitsrenten für Sozialversicherte

      ii) Erwerbsunfähigkeitsrenten für Verwitwete

   b) Versicherung für den Fall des Alters und des Todes (Renten)

      i) Altersruhegeld

      ii) Altersrenten (vom 65. Lebensjahr des Versicherten oder vom 60. Lebensjahr an im Falle einer in Altersruhegeld umgewandelten Erwerbsunfähigkeitsrente oder zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, wenn der Versicherte als erwerbsunfähig anerkannt ist)

      iii) Verwitwetenrenten (vom 65. Lebensjahr des überlebenden Ehegatten an oder zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, wenn der überlebende Ehegatte als erwerbsunfähig anerkannt ist)

      iv) Verwitwetenaltersrenten (Verwitwetenerwerbsunfähigkeitsrenten, die vom 60. Lebensjahr des Rentners von Amts wegen in Altersrente umzuwandeln ist).

2. System für Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Berufe und Gleichgestellte

   Die Mindestrenten bei Erwerbsunfähigkeit, Alter oder für Hinterbliebene sind die gleichen wie im allgemeinen System der sozialen Sicherheit.

3. System für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen

   Die Mindestrenten bei Erwerbsunfähigkeit, Alter oder für Hinterbliebene sind die gleichen wie im allgemeinen System der sozialen Sicherheit.

D. Italien

Erwerbsunfähigskeits-, Alters- und Hinterbliebenenmindestrenten sind in den allgemeinen und Sondersystemen der Erwerbsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) vorgesehen.

E. Luxemburg

Mindestleistungen sind in folgenden Systemen und Zweigen vorgesehen:

1. Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten der Systeme für Arbeiter- und Angestellte, wenn der Versicherte mindestens 3000 Pflichtversicherungstage zurückgelegt hat.

2. Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten der Systeme für Arbeiter und Angestellte, wenn der Versicherte vor seinem 25. Lebensjahr eine Beschäftigung ausgeübt und durchschnittlich 240 Arbeitstage im Jahr zurückgelegt hat.

3. Die Hinterbliebenenrenten der vorgenannten Systeme, wenn der Versicherte die Voraussetzungen nach Ziffer 1. oder 2. erfüllt hat.

F. Niederlande

Keine."

Artikel 6

Der in Artikel 73 der Verordnung Nr. ... genannte Anhang VI erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang VI

(Artikel 73 der Verordnung)

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten

A. Belgien

Keine.

B. Deutschland

1. a) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung es nicht bereits vorschreiben, entschädigen die deutschen Träger nach diesen Vorschriften auch Unfälle (und Berufskrankheiten), die vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbundrates

vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1289) nicht von französischen Trägern übernommen worden sind, solange der Verletzte oder seine Hinterbliebenen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wohnen.

b) Artikel 10 der Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften, nach denen aus Unfällen (Berufskrankheiten) und Zeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten beziehungsweise zurückgelegt sind, Leistungen an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden.

2. a) Für die Entscheidung, ob Zeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten sind, als solche angerechnet werden, stehen die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichteten Pflichtbeiträge und der Eintritt in die Versicherung eines anderen Mitgliedstaats den Pflichtbeiträgen nach den deutschen Rechtsvorschriften und dem Eintritt in die deutsche Rentenversicherung gleich.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben auch die in diese Zeit entfallenden gleichgestellten Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates sowie die Zeiten des Bezuges einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unberücksichtigt.

b) Buchstabe a) findet auf die pauschale Ausfallzeit keine Anwendung. Jedoch sind bei der Ermittlung der pauschalen Ausfallzeit Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat bei der Ermittlung der Gesamtzeit zu berücksichtigen und von dieser abzuziehen.

c) Für die Anrechnung einer Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften über die knappschaftliche Rentenversicherung ist weiterhin Voraussetzung, daß der letzte, nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtete Betrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

d) Für die Anrechnung deutscher Ersatzzeiten gelten ausschließlich die innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften.

3. a) Trifft eine nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewährende Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld mit einer Verletztenrente zusammen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gewährt wird, so gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige, der für einen vergleichbaren Verletzten im Zeitpunkt des Unfalls nach den deutschen Rechtsvorschriften festzusetzen wäre; maßgebend sind dabei die Rechtsvorschriften, die an dem Ort gelten, an dem der Berechtigte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnt, oder, falls er außerhalb dieses Gebietes wohnt, die an dem Ort gelten, an dem der zuständige Träger der deutschen Rentenversicherung seinen Sitz hat. Der Jahresarbeitsverdienst des vergleichbaren Verletzten ist nach den deutschen Rechtsvorschriften zu ermitteln oder neu zu berechnen.

b) Die Summe der Unfallrente und des scheinbaren Leistungsbetrages (Artikel 35 Absatz 2) ohne Leistungszuschläge, Kinderzuschüsse und Steigerungsbeträge der Höherversicherung werden der von den deutschen Rechtsvorschriften vorgesehenen Höchstgrenze gegenübergestellt. Der über die Höchstgrenze hinausgehende Betrag ist der fiktive Ruhensbetrag. Er ist im Verhältnis der Versicherungszeit (Artikel 35 Abs. 3) zu teilen. Der auf die deutsche Zeit entfallende Ruhensbetrag ist von der deutschen Teilrente abzuziehen.

4. Für die Prüfung der Frage, ob ein waisenrentenberechtigtes Kind vorhanden ist, stehen dem Bezug einer Waisenrente nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer der in Artikel 63 der Verordnung genannten Leistungen oder einer anderen nach den französischen Rechtsvorschriften für ein in Frankreich wohnendes minderjähriges Kind gewährten Familienleistung gleich.

5. a) Ergeben sich aus der Durchführung der Verordnung oder weiteren Verordnungen über die soziale Sicherheit für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung ein Ausgleichsfonds gebildet. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag die Verbindungsstelle für die Krankenversicherung im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel werden dem Ausgleichsfonds entnommen.

6. Die nach Artikel 44 Abs. 2 zu erstattenden Beträge werden auf die Träger der deutschen Unfallversicherung umgelegt.

C. Frankreich

1. a) Die Beihilfe für alte Arbeitnehmer wird entsprechend den nach den französischen Rechtsvorschriften für französische Arbeitnehmer geltenden Voraussetzungen allen

Arbeitnehmern gewährt, die Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten sind und im Zeitpunkt der Antragstellung auf französischem Hoheitsgebiet wohnen.

b) Das gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose.

c) Die Verordnung berührt nicht die französischen Rechtsvorschriften, auf Grund deren im französischen Mutterland oder in den überseeischen Departements Frankreichs zurückgelegte Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten für den Erwerb des Anspruchs auf die Beihilfe für alte Arbeitnehmer angerechnet werden.

2. Die in den besonderen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit im Bergbau vorgesehene Sonderzulage und nicht zusammenrechnungsfähige Entschädigung werden nur den im französischen Bergbau beschäftigten Arbeitnehmern gewährt.

3. Das Gesetz Nr. 65—655 vom 10. Juli 1965, nach dem die französischen Staatsangehörigen, die im Ausland eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, dem System der freiwilligen Altersversicherung beitreten können, wird auf die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten wie folgt angewendet:

— Die gegenüber dem französischen System zur freiwilligen Versicherung berechtigende Berufstätigkeit darf weder auf französischen Hoheitsgebiet noch in dem Staat ausgeübt werden oder ausgeübt worden sein, dessen Staatsangehöriger der Arbeitnehmer ist;

— der Arbeitnehmer muß in seinem Zulassungsantrag auf Anwendung dieses Gesetzes nachweisen, daß er mindestens zehn Jahre ununterbrochen oder mit Unterbrechungen entweder in Frankreich gewohnt hat oder während der genannten Dauer nach den französischen Rechtsvorschriften pflicht- oder freiwillig weiterversichert war.

D. Italien

Keine.

E. Luxemburg

In Abweichung von Artikel 76 Abs. 2 der Verordnung werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die vor dem 1. Januar 1946 nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters oder des Todes zurückgelegt wurden, nur insoweit berücksichtigt, als die Anwartschaften am 1. Januar 1959 aufrechterhalten waren oder späterhin nach diesen Rechtsvorschriften oder nach den in Kraft befindlichen oder zu schließenden zweiseitigen Abkommen wieder aufgelebt sind. Soweit mehrere zweiseitige Abkommen in Betracht zu ziehen sind, werden die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten von dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt an berücksichtigt.

F. Niederlande

1. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die (allgemeine) Altersversicherung

a) Als nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten gelten bei der Anwendung von Artikel 35 der Verordnung auch die Zeiten vor dem 1. Januar 1957, in denen der Berechtigte nach dem 15. Lebensjahr im Hoheitsgebiet der Niederlande gewohnt hat oder in denen er in den Niederlanden eine entlohnte Tätigkeit im Dienst eines in diesem Lande wohnhaften Arbeitgebers ausgeübt hat, während er im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnte.

b) Soweit die unter Absatz a) zu berücksichtigenden Zeiten mit Zeiten zusammenfallen, die bei der Berechnung der nach den Rechtsvorschriften für Altersversicherung eines anderen Landes zu gewährenden Rente berücksichtigt werden, bleiben sie außer Betracht.

c) Für die verheiratete Frau, deren Mann Anspruch auf eine Leistung nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die (allgemeine) Altersrente hat, werden als Versicherungszeiten auch die Zeiten berücksichtigt, die vor dem Tag liegen, an dem sie das 65. Lebensjahr erreicht hat, und in denen sie während ihrer Ehe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat, soweit diese Zeiten mit den von ihrem Ehemann nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten und mit den nach Absatz a) zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zusammenfallen.

d) Soweit die nach Absatz a) für die verheiratete Frau zu berücksichtigenden Zeiten mit Zeiten zusammenfallen, die zur Berechnung der Rente berücksichtigt werden, die ihr nach den Rechtsvorschriften über die Altersversicherung eines anderen Landes zu zahlen sind, oder mit Zeiten, in denen sie eine Altersrente auf Grund derartiger Rechtsvorschriften erhalten hat, bleiben sie außer Betracht.

e) Für die Frau, die verheiratet gewesen ist und deren Mann den niederländischen Rechtsvorschriften über die Altersversicherung unterstanden hat oder von der gilt, daß sie Versicherungszeiten im Sinne von Absatz a) zurückgelegt hat, finden die Absätze c) und d) entsprechende Anwendung.

f) Zeiten vor dem 1. Januar 1957 werden bei der Berechnung der Altersrente nur be-

rücksichtigt, wenn der Versicherte nach dem 59. Lebensjahr sechs Jahre im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat, und wenn er im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten wohnt.

2. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die (allgemeine) Witwen- und Waisenrente

   a) In Anwendung des Artikels 35 der Verordnung gelten als Versicherungszeiten, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die (allgemeine) Witwen- und Waisrenrente zurückgelegt worden sind, auch Zeiten vor dem 1. Oktober 1959, in denen der Arbeitnehmer nach dem 15. Lebensjahr im Hoheitsgebiet der Niederlande gewohnt oder in denen er in den Niederlanden im Dienst eines im diesem Lande ansässigen Arbeitgebers gestanden hat, während er im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnte.

   b) Soweit die nach Absatz a) zu berücksichtigenden Zeiten mit Versicherungszeiten zusammenfallen, die auf Grund der Rechtsvorschriften eines anderen Landes über die Hinterbliebenenleistungen zurückgelegt worden sind, bleiben sie außer Betracht.

3. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

   a) Für die Anwendung des Artikels 35 der Verordnung gelten als Versicherungszeiten, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit zurückgelegt worden sind, auch die in den Niederlanden vor dem 1. Juli 1967 zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten.

   b) Die nach Absatz a) zu berücksichtigenden Zeiten gelten als Versicherungszeiten, die auf Grund der in Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind."

Artikel 7

Artikel 77 Abs. (1) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 1 Buchstabe (a), Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (c), Artikel 7 Abs. (2), Artikel 8 Abs. (3), Artikel 26 Abs. (2), Artikel 29 Abs. (3), Artikel 40 Abs. (2) sowie Artikel 73 bezeichneten Anhänge dieser Verordnung sind Bestandteil der vorliegenden Verordnung."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des siebenten Monats nach Veröffentlichung der in Artikel 79 der Verordnung Nr. . . . bezeichneten Durchführungsverordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Wie in Artikel 77 Abs. 1 des Vorschlages einer Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachstehend als revidierte Verordnung Nr. 3 bezeichnet), vorgesehen ist, soll diese Verordnung die Anhänge zur revidierten Verordnung Nr. 3, die Bestandteil derselben sind, feststellen. Die Verordnung entspricht dem Entwurf, den die Verwaltungskommission vorbehaltlich vor allem der durch die Unterschiede zwischen dem Entwurf der Verwaltungskommission zur revidierten Verordnung Nr. 3 und dem von der Kommission der EWG dem Rat am 11. Januar 1966 zugeleiteten Vorschlag notwendig gewordenen Änderungen ausgearbeitet hat. Eine Übersicht über die Übereinstimmungen der Anhänge der Verordnung Nr. 3 und der Anhänge, die Gegenstand dieser Verordnung sind, findet sich in Anhang III.

Vier Anhänge der Verordnung Nr. 3 wurden gestrichen, und zwar die Anhänge A, B C und E:

— Der Anhang A (Begriffsbestimmungen der Hoheitsgebiete und der Staatsangehörigen, auf welche die Verordnung Anwendung findet) hat sich als überflüssig herausgestellt, da es sich um ein allgemeines Problem hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts handelt.

— Der Anhang B (Rechtsvorschriften, auf welche die Verordnung Anwendung findet) wird nach Maßgabe von Artikel 3 der revidierten Verordnung Nr. 3 durch einseitige Erklärungen im Sinne einfacher Mitteilungen ersetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 100/63 [1]) und 24/64 [2]), nach der dieser Verordnung auf alle Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, die die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 3 genannten Leistungen zum Gegenstand haben, volle Anwendung findet, auch wenn sie nicht in dem ausschließlich hinweisenden Verzeichnis des Anhanges B aufgeführt sind.

— Der Anhang C schränkte die Grundsätze der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und der Ausfuhr der Leistungen bei Arbeitslosigkeit ein.

— Der Anhang E sah Einschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr bestimmter Leistungen bei Alter vor.

Die Streichung der Anhänge C und E spiegelt die Verbesserung mehrer grundlegender Bestimmungen durch die revidierte Verordnung Nr. 3 wider.

Der Verordnungsvorschlag umfaßt 6 Anhänge, davon drei neue. Drei Anhänge bringen wesentliche Bestimmungen, und zwar:

— Anhang II (alter Anhang D) über die Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen, die weiterhin Anwendung finden; die beibehaltenen Bestimmungen wurden gekürzt, und zwar einerseits durch die in der revidierten Verordnung Nr. 3 enthaltenen Verbesserungen und andererseits durch die Streichung der Bestimmungen, die ausschließlich Ausführungebestimmungen sind, also nicht in die Grundverordnung gehören, von denen jedoch einige unter Umständen in die Durchführungsverordnung (revidierte Verordnung Nr. 4) aufgenommen werden können.

— Der neue Anhang IV gibt eine Aufstellung der Übereinstimmung der von den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Wesensmerkmale der Invaliditätsstufen, so daß die Gewährung der Renten beschleunigt wird.

— Anhang VI (alter Anhang G) führt die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten auf.

— Der neue Anhang V ist eine einfache Übersicht und beschränkt sich auf die Aufzählung der von den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates vorgesehenen Mindestrenten.

Von den beiden übrigen Anhängen gibt der eine eine ergänzende Definition, der andere eine Übersicht:

— Der Anhang I über die einmaligen Geburtsbeihilfen, die der in der Verordnung bestimmte Begriff „Familienleistungen" ausschließt, enthält keine wesentlich neuen Bestimmungen.

— Der Anhang III (alter Anhang F) ist eine Übersicht über die Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Invaliditätsrenten nicht von der vom Versicherten zurückgelegten Gesamtversicherungsdauer abhängt.

Nachfolgend eine eingehendere Analyse der einzelnen Anhänge.

Anhang I

Einmalige Geburtsbeihilfen, die der in Artikel 1 Buchstabe u) der revidierten Verordnung Nr. 3 bestimmte Begriff „Familienleistungen" ausschließt

Der Ausschluß der einmaligen Geburtsbeihilfen, der aus der Begriffsbestimmung der „Familienleistungen" nach Artikel 1 Buchstabe u) des Verordnungsvorschlages resultiert, war nicht Gegenstand eines besonderen Anhanges zur Verordnung Nr. 3. Diese

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 182 vom 12. November 1964;

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 219 vom 30. Dezember 1964.

Beihilfen gehörten jedoch nicht zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 3, der nach Artikel 2 Abs. 1 nicht die „Familienleistungen", sondern ausschließlich die „Familienbeihilfen" deckte. Frankreich und Luxemburg hatten im übrigen im Anhang B anmerken lassen, daß die Verordnung Nr. 3 nicht auf die französischen Rechtsvorschriften über das Mutterschaftsgeld und auf die luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Leistungen bei Geburt anwendbar war. Der Ausschluß der in den belgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen entsprechenden Beihilfen ergab sich hingegen implizite daraus, daß sie in verschiedenen Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen erwähnt waren, die durch Aufnahme in den Anhang D der Verordnung Nr. 3 aufrechterhalten wurden.

Die Bestimmungen des neuen Anhanges I, von denen zur Zeit nur die obengenannten drei Staaten betroffen werden, ändern demnach nichts an der vorher bestehenden Situation. Die Vertreter dieser Staaten haben unter Geltendmachung des in der Hauptsache bevölkerungspolitischen Charakters dieser Beihilfen beantragt, daß diese Beihilfen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Anhang II

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die weiterhin anzuwenden sind, und Zusatzvereinbarungen, die ausnahmsweise nach Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen werden können

(Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c), Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3)

Die Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, will das Netz der vielfältigen und verschiedenen zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit, die in der Vergangenheit in Kraft waren, durch in ein in sich ruhendes System mehrseitiger Koordinierung ersetzen (vgl. Artikel 5 der revidierten Verordnung Nr. 3). Die Verordnung Nr. 3 war auf diesem Wege bereits weit vorgeschritten; zahlreiche Abkommensbestimmungen waren jedoch durch Übernahme in den Anhang D beibehalten worden, und zwar vornehmlich deshalb, weil verschiedene Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen günstiger waren sowie auf Grund des Weiterlebens von Verwaltungspartikularismen. Auf diese Weise blieben für verschiedene Zweige der sozialen Sicherheit wichtige Gemeinschaftsbestimmungen in den Beziehungen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten wirkungslos.

Die allgemeine Revision der Verordnungen Nr. 3 und 4 bot Gelegenheit, diese Anomalien im Bereich des Möglichen zu unterdrücken, und zwar durch Übernahme der als vorteilhafter erachteten Abkommensbestimmungen in die Verordnung selbst oder in die Durchführungsverordnung, durch Streichung solcher Bestimmungen, die eine Einschränkung beinhalten, durch Streichung sämtlicher Abkommensbestimmungen, die sich mit denen des Vorschlages zur revidierten Verordnung decken, oder schließlich dadurch, daß die Entscheidung hinsichtlich der Abkommensbestimmungen über Verwaltungs- und Finanzfragen auf die Revision der Durchführungsverordnung verschoben wurde.

Artikel 6 des Vorschlages zur revidierten Verordnung sieht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit vor, daß Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden, aufrechterhalten werden. Die, im übrigen beschränkte Zahl der Bestimmungen, deren Beibehaltung vorgeschlagen wird, darf jedoch nicht zu falschen Schlüssen führen (Teil A des Anhanges), da die meisten Bestimmungen zwar von dem in Artikel 5 des Verordnungsvorschlages definierten Prinzip abweichen, jedoch keine Ausnahmen zu den grundlegenden Bestimmungen dieses Vorschlages bilden.

a) Einige Bestimmungen aus Abkommen zwischen Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten beziehen sich auf den Erwerb von Ansprüchen für Zeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung abgeleistet wurden; ihre Aufnahme in den Anhang war unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Verordnungsvorschlages rechtlich nicht unbedingt notwendig, erschien jedoch im Hinblick darauf, daß sie bereits im entsprechenden Anhang zur Verordnung Nr. 3 enthalten waren, sowie zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit zweckmäßig.

b) Aus dem gleichen Grund wird vorgeschlagen, gewisse Bestimmungen über Leistungen bei Mutterschaft, die keine Familienleistungen im Sinne des Verordnungsvorschlages (Artikel 1 Buchstabe u) der revidierten Verordnung Nr. 3) sind, in den Anhang aufzunehmen.

c) Einige Bestimmungen schließlich stimmen mit dem Verordnungsvorschlag überein, der in genau definierten Fällen den Abschluß von zweiseitigen Abkommen gestattet (Verzicht der Träger auf Erstattung untereinander, Einzelheiten über die Erstattung, Einzug der Beiträge).

Einige Bestimmungen beziehen sich auf die besonderen Probleme, die durch die Koordinierung bestimmter Rechtsvorschriften aufgeworfen werden, weshalb sie keine allgemeine Gültigkeit erhalten konnten.

Der Abschluß von Zusatzabkommen wurde in Artikel 7 des Verordnungsvorschlages vorgesehen, bis jetzt hat jedoch noch kein Mitgliedstaat die Absicht zum Ausdruck gebracht, sich diese Bestimmungen zunutze zu machen (Teil B des Anhanges).

Durch Artikel 8 Abs. 3 des Verordnungsvorschlages kommen die Angehörigen sämtlicher Mitgliedstaaten in den Genuß aller Abkommen, die weiterhin in Kraft bleiben; ausgenommen hiervon sind die im Teil C des Anhanges II genannten Bestimmungen, die in der Hauptsache dem weiter oben unter den Buchsta-

ben a) und b) beschriebenen Typ entsprechen. Die Ausdehnung der Bestimmungen über die einmaligen Geburtsbeihilfen auf die Grenzarbeiter aus allen Mitgliedstaaten wurde jedoch in den bereits in Artikel 4 und in Anhang I der Verordnung Nr. 36/63/EWG vom 2. April 1963 vorgesehenen Fällen beibehalten.

In der folgenden Analyse der Bestimmungen, die weiterhin anwendbar bleiben und im Teil A des Anhanges II aufgeführt sind, wird auf die Bestimmungen hingewiesen, deren Rechtsvorteile ausschließlich den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile vorbehalten sind.

Analyse der Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung weiterhin gelten

1. *Belgien — Deutschland*

a) (Geänderte) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957.

In diesen Bestimmungen sind die jeweiligen Verpflichtungen der belgischen und deutschen Träger hinsichtlich der Versicherungszeiten sowie der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten festgelegt, die während eines bestimmten Zeitraumes in den Gebieten (Eupen, Malmédy, Sankt-Vith, Neutral-Moresnet), die aus der Staatshoheit eines der beteiligten Staaten in die Staatshoheit des anderen Staates übergegangen sind oder zeitweise unter der Verwaltung des anderen Staates waren, zurückgelegt wurden oder eingetreten sind.

Diese Zusatzvereinbarung umfaßt nicht den gesamten Personenkreis, auf den die Verordnung anwendbar ist.

Obwohl die Verordnung dieses Schlußprotokoll nicht beeinträchtigen kann, scheint es zweckmäßig, diese Bestimmungen zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit in den Anhang aufzunehmen.

b) Artikel 11 der ersten Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag, soweit dieser Artikel sich auf die Geburtsbeihilfen bezieht.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, durch die den in Deutschland wohnhaften Grenzgänger die belgischen Geburtsbeihilfen gewährleistet werden, ist dadurch gerechtfertigt, daß die genannten Beihilfen im Anhang I aus der in Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung gegebenen Begriffsbestimmung der „Familienleistungen" ausgeschlossen sind.

c) Dritte (geänderte) Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1967.

Das Allgemeine Abkommen ist rückwirkend zum 1. Januar 1959 in Kraft getreten, also gleichzeitig mit der Verordnung Nr. 3.

Die Verordnung, die keine Ansprüche für Zeiten vor ihrem Inkrafttreten begründen kann (Übergangsbestimmungen: Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3 und Artikel 76 Abs. 1 der revidierten Verordnung), beeinträchtigt nicht dieses Abkommen; zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit scheint es trotzdem zweckmäßig es in den Anhang aufzunehmen.

Die Vergünstigung aus dieser Zusatzvereinbarung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

d) Artikel 15 des Sonderabkommens vom 7. Dezember 1957 über die Arbeitslosenversicherung.

Dieser Artikel beinhaltet den Verzicht auf jeglichen finanziellen Ausgleich zwischen den vertragschließenden Teilen; er entspricht Artikel 58 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3, der die Möglichkeit eines solchen Verzichtes vorsieht.

2. *Belgien — Frankreich*

a) Artikel 13, 16 und 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zu dem Allgemeinen Abkommen vom 17. Januar 1948 (Arbeiter in Bergwerken und gleichgestellten Unternehmen).

i) Artikel 13 a will für die Renten oder Entschädigungen bei Invalidität eine einheitliche Regelung hinsichtlich ihres Beginns schaffen, indem er hierfür den Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Anspruch auf Barleistungen aus der Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes erlischt, in dem der Betreffende bei Eintritt des Unfalls oder der Krankheit, die die Invalidität verursacht haben, gearbeitet hat. Die allgemeine Anwendung dieser Bestimmung in den Beziehungen zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten ist auf Schwierigkeiten gestoßen, da nach einigen Rechtsvorschriften die Möglichkeit besteht, daß der Betreffende nicht mehr krankenversicherungspflichtig ist, jedoch weiterhin Anspruch auf eine Invaliditätsrente erheben kann.

ii) Artikel 16 bestimmt, daß die Invaliditätsrente eines Arbeiters, der bei Eintritt des Unfalles oder der Krankheit, die die Invalidität verursacht haben, in einem anderen Land als dem des schuldenden Trägers beschäftigt war, auf der Grundlage des Lohnes der Arbeiter der gleichen Berufsgruppe in dem Land, das zu dem obengenannten Zeitpunkt zuständig war, zu berechnen ist. In Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der revidierten Verordnung Nr. 3 ist hingegen vorgesehen, daß die Rente auf der Grundlage des Durchschnitts der Arbeitsentgelte, Pauschallöhne oder Pauschalbeträge zu berechnen ist, die den in dem betreffenden Land zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechen.

Zwischen diesen Bestimmungen scheint kein wesentlicher Unterschied zu bestehen, da die Bergarbeiterrenten im allgemeinen nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitsentgelte eines jeden Arbeiters berechnet werden, sondern auf der Grundlage eines Pauschallohnes; es könnten sich jedoch Grenzfälle ergeben, in denen die erstgenannte Methode für den Betroffenen vorteilhafter wäre.

iii) Artikel 23 bestimmt, daß die Gewährung des Wohnungs- und Kohledeputats oder der entsprechenden Vergütungen an die Rentner in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Diese Vereinbarung, die am 22. März 1951 geschlossen wurde, muß in den Anhang der Durchführungsverordnung übernommen werden.

Diese Leistungen werden den Rentnern von den Trägern der sozialen Sicherheit der Bergarbeitersysteme der beiden Länder gewährt. Die französische Caisse autonome nationale für die soziale Sicherheit in den Bergwerken beschränkt sich jedoch auf den Ausgleich zwischen den Bergwerksunternehmen, die die Leistungen nach dem Bergarbeiterstatut schulden; in Belgien hingegen ist das Kohledeputat in den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgesehen. Die Aufrechterhaltung dieser Sachleistungen an die Rentner ist dadurch gerechtfertigt, daß die Entlohnung der Bergarbeiter zum Teil in Bar- und zum Teil in Sachleistungen, und zwar in Form des Wohnungs- und Kohledeputats, erfolgt, während die Renten nur auf der Grundlage des Barlohnes berechnet werden.

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens).

Dieser Briefwechsel über die Koordinierung der Altersversicherung mit den Pensionssystemen der Beamten bezieht sich insbesondere auf den Fall der in den diplomatischen oder konsularischen Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes optiert haben und später von dem vertretenen Land beamtet wurden; in solchen Fällen werden die Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes angewandt, die die Erstattung der Beiträge zur Altersversicherung vorsehen.

Obwohl die Verordnung nicht auf die Pensionssysteme der Beamten anwendbar ist, schien es zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit zweckmäßig, diese Übereinkunft in den Anhang aufzunehmen.

c) Protokoll vom 28. September 1957 über die Geburtsbeihilfen nach den französischen Rechtsvorschriften.

Durch dieses Protokoll werden die im Grenzgebiet geborenen Kinder belgischer Staatsangehörigkeit den Kindern französischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Gewährung der Geburtsbeihilfen gleichgestellt; hinsichtlich der Gewährung der Geburtsbeihilfen kennen die belgischen Rechtsvorschriften bekanntlich keine unterschiedliche Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit. Dieses Protokoll ist im Anhang erwähnt, wodurch jegliche Zweideutigkeit hinsichtlich der weiteren Gültigkeit ausgeschaltet ist; die Übereinkunft bleibt in Kraft, weil die in Frankreich und Belgien gezahlten einmaligen Geburtsbeihilfen im Anhang I aus der in Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung gegebenen Definition der „Familienleistungen" ausgeschlossen sind.

Die Vergünstigung aus diesem Protokoll ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

3. *Belgien — Italien*

Artikel 5 des Abkommens vom 30. April 1948, soweit er sich auf Nichtmitgliedstaaten bezieht.

Diese Bestimmung, durch die die Einschränkungen für die Ausfuhr der Leistungen bei Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit sowie der Altersrenten aufgehoben werden, ist vorteilhafter als Artikel 8 Absatz 1 der revidierten Verordnung Nr. 3, der nur die Gleichheit der Behandlung sicherstellt und die Zahlung der Leistungen in nicht zur Gemeinschaft gehörende Länder nur insoweit gestattet, als die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies für die Inländer zulassen.

Die Vergünstigung aus der vorgenannten Bestimmung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

4. *Belgien — Luxemburg*

a) Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Abkommens vom 16. November 1959 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger, in der Fassung vom 12. Februar 1964.

i) In Artikel 1 ist ein Grenzgebiet auf belgischer Seite festgelegt (Provinz Luxemburg und Kanton St. Vith); die Bedingung, daß der Betreffende in diesem Gebiet beschäftigt und wohnhaft ist, gilt jedoch nur für die nachfolgend unter ii) aufgeführten Bestimmungen.

ii) Die Artikel 3 bis 8 enthalten besondere Bestimmungen über die Gewährung der Sachleistungen aus der Kranken- und Mutterschaftsversicherung und aus der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie darüber, zu wessen Lasten die Leistungen gehen:

— Die Familienangehörigen der Grenzgänger können die Leistungen sowohl in dem Beschäftigungsland als auch in dem Land des Wohnsitzes erhalten während Artikel 18 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3 gewisse Einschränkungen für die Gewährung der Leistungen in dem Beschäftigungsland vorsieht;

— Die ehemaligen Grenzgänger, die eine Rente beziehen, und ihre Hinterbliebenen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, daß die Sachleistungen weiterhin von dem Träger gewährt werden, bei dem der Arbeiter bei Erwerb des Rentenanspruches versichert war; bezieht der Betreffende eine Teilrente nach den Rechtsvorschriften beider Länder, so gehen die Sachleistungen aus der Kranken- und Mutterschaftsversicherung je zur Hälfte zu Lasten des Trägers des Wohnlandes und des Trägers, bei dem er bei Erwerb des Rentenanspruches versichert war;

— Die Auslagen werden dem Betreffenden auf der Grundlage des vom Träger des Beschäftigungslandes angewandten Bezugstarifes erstattet;

iii) Artikel 11 sichert den Grenzgängern die in den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehenen Leistungen bei Geburt zu, und zwar zu Lasten dieses Landes. Siehe ebenfalls die nachstehenden Ausführungen unter b).

b) Abkommen vom 10. September 1963 über die Geburtsbeihilfen.

In diesem Abkommen ist die Gleichstellung der Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile für den Erwerb des Anspruchs auf die Geburtsbeihilfen und die Zahlung nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehen. Durch die Erwähnung dieses Abkommens im Anhang kann jeder Zweifel über seine weitere Gültigkeit vermieden werden; das Abkommen bleibt weiterhin in Kraft, weil die in Belgien und Luxemburg gezahlten einmaligen Geburtsbeihilfen im Anhang I aus der im Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung gegebenen Definition des Begriffs „Familienleistungen" ausgeschlossen sind.

Die Vergünstigung aus diesem Abkommen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

5. *Belgien — Niederlande*

Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947, soweit er die Geburtsbeihilfen betrifft.

Dieser Artikel beseitigt die Einschränkungen hinsichtlich des Hoheitsgebietes bei der Gewährung der Geburtsbeihilfen. Durch die Erwähnung dieser Bestimmung im Anhang kann jeder Zweifel über ihre weitere Gültigkeit vermieden werden; die Bestimmung bleibt weiterhin in Kraft, weil die in Belgien gezahlten einmaligen Geburtsbeihilfen im Anhang I aus der in Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung gegebenen Definition des Begriffs „Familienleistungen" ausgeschlossen sind. In den niederländischen Rechtsvorschriften sind solche Beihilfen nicht vorgesehen.

Die Vergünstigung aus der vorgenannten Bestimmung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

6. *Deutschland — Frankreich*

a) Artikel 11 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der zweiten Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955, soweit er die in Anwendung von Abkommensbestimmungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung galten, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates festgesetzten Invaliditätsrenten betrifft.

Dieser Artikel über die Umwandlung der Invaliditäts- in Altersrenten bestimmt, daß die deutsche Invaliditätsrente vom vollendeten 60. Lebensjahr an als Altersrente gilt. Die Aufrechterhaltung dieses Artikels gestattet die Berechnung der Invaliditätsrenten vom 60. Lebensjahr an, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen in Titel III Kapitel 3 der Verordnung in Übereinstimmung mit dem in diesem Anhang nicht aufgeführten Kapitel 3 des Abkommens ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften festgestellt wurden.

b) Artikel 9 der ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tage (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

Dieser Artikel stimmt mit der unter Punkt 2 a) i) besprochenen Bestimmung überein und hat zum Ziel, den Rentenbeginn bei Invalidität zu vereinheitlichen.

c) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.

Diese Vereinbarung bestimmt den Staat, dessen Träger die Versicherungszeiten übernehmen müssen, die zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 30. Juni 1950 von bestimmten Personengruppen zurückgelegt wurden, so von den zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen Kriegsgefangenen, den französischen Arbeitern, die der Dienstverpflichtung unterlagen und in Deutschland beschäftigt waren, sowie den zivilen deutschen Arbeitern, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1950 in Frankreich beschäftigt waren und Frankreich vor dem 1. Januar 1951 verlassen haben.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Anhang erfolgt aus den weiter oben unter 1 a) angegebenen Gründen.

Die Vergünstigung aus der vorgenannten Zusatzvereinbarung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

d) Teile I und III der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Anwendung der Entscheidung des Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 (Schiedsspruch von Basel) auf bestimmte Versicherungs-

zeiten, die in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle zurückgelegt wurden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Anhang erfolgte aus den weiter oben unter 1 c) angegebenen Gründen.

Die Vergünstigung aus diesen Bestimmungen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

e) Punkte 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Durchführung der weiter oben unter c) erwähnten Vierten Zusatzvereinbarung.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Anhang erfolgte aus den weiter oben unter 1 c) angegebenen Gründen.

Die Vergünstigung aus diesen Bestimmungen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

f) Teile II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 über soziale Sicherheit im Saarland.

i) Teil II bestimmt, daß Teil I der unter d) genannten Zweiten Ergänzungsvereinbarung nicht auf die Risiken anwendbar ist, für die bereits vor dem 1. Dezember 1965, also vor Inkrafttreten der Vereinbarung, Leistungen festgesetzt wurden. Die Invaliditäts- und Altersrenten, die entweder durch Zusammenrechnung der Versicherungszeiten oder durch getrennte Anwendung der französischen oder saarländischen Rechtsvorschriften, erworben und bis zum 1. Dezember 1965 festgestellt wurden, können demnach nicht mehr in Frage gestellt werden.

ii) Der Teil III nimmt die französischen Arbeiter, die der Dienstverpflichtung unterlagen, und die zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen französischen Kriegsgefangenen, die zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 8. Mai 1945 im Saarland beschäftigt waren, von den Bestimmungen der unter c) erwähnten Vierten Zusatzvereinbarung aus.

iii) Nach Abschnitt IV können die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung festgestellten Renten der aus dieser Vereinbarung Berechtigten nicht in Frage gestellt werden.

Die Vergünstigung aus den unter i), ii) und iii) genannten Bestimmungen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

7. *Deutschland — Italien*

a) Artikel 23 Abs. 2, Artikel 26 und 36 Abs. 3 des Abkommens vom 5. Mai 1953.

i) Artikel 23 Abs. 2 bezieht sich auf den Beitragseinzug, der in Artikel 74 der revidierten Verordnung Nr. 3 geregelt ist. Die Aufrechterhaltung des Artikels 23 Abs. 2 ist dadurch gerechtfertigt, daß der vorgenannte Artikel die Möglichkeit vorsieht, daß die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über seine Durchführung abschließen.

ii) Der Artikel 26 ermächtigt die diplomatischen und konsularischen Dienststellen, die Versicherten und ihre leistungsberechtigten Angehörigen ohne besonderes Mandat bei den Trägern der sozialen Sicherheit, den Sozialbehörden und der Sozialgerichtsbarkeit des Staates, in dem sie akkreditiert sind, zu vertreten. Die Aufrechterhaltung dieser Sonderbestimmung ist in den Beziehungen der beiden Länder zueinander durch die Zahl der italienischen Arbeiter in Deutschland gerechtfertigt.

Die Vergünstigung aus dieser Bestimmung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

iii) Artikel 36 bestimmt, daß Leistungen für die Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens nur insoweit gewährt werden können, als dies in einer Zusatzvereinbarung vorgesehen ist. Siehe hierzu den nachfolgenden Punkt b).

b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens.

Die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung ist durch die weiter oben unter 1 c) aufgeführten Gründe gerechtfertigt.

Die Vergünstigung aus dieser Zusatzvereinbarung ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

8. *Deutschland — Luxemburg*

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 über die Beilegung deutsch-luxemburgischer Streitsachen.

In diesen Artikeln wird der Staat bestimmt, dessen Träger die zwischen dem 30. September 1940 und dem 1. Juni 1946 zurückgelegten Versicherungszeiten übernehmen müssen.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Anhang ist durch die weiter oben unter 1 a) aufgeführten Gründe gerechtfertigt.

Die Vergünstigung aus diesen Bestimmungen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

9. *Deutschland — Niederlande*

a) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 über die Regelung der Ansprüche, die niederländische Arbeitskräfte, zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben haben.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen gelten die von niederländischen Staatsangehörigen zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Rentenversicherung abgeleisteten Versicherungszeiten als in der niederländischen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung abgeleistet, wenn der Betreffende vor dem 1. September 1945 aufgehört hat zu arbeiten und spätestens am 31. Dezember 1945 in die Niederlande zurückgekehrt ist.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Anhang ist durch die weiter oben unter 1 a) aufgeführten Gründe gerechtfertigt.

Die Vergünstigung aus diesen Bestimmungen ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

b) Artikel 9 des Abkommens vom 19. Oktober 1954 über Arbeitslosenversicherung.

In diesem Artikel wird auf jeden finanziellen Ausgleich zwischen den beiden vertragsschließenden Parteien verzichtet; der Artikel stimmt mit Artikel 58 Abs. 3 der Verordnung überein, der einen solchen Verzicht ermöglicht.

10. Frankreich — Italien

a) Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948.

Dieser Artikel ist mit dem unter Punkt 7 a) iii) erwähnten Artikel 36 identisch.

Die Vergünstigung aus diesem Artikel ist nicht auf alle Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ausgedehnt.

b) Briefwechsel vom 3. März 1956 über die Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen.

Das Ergebnis dieses Briefwechsels besteht in einer Verringerung der Dauer der für den Erwerb des Leistungsanspruches erforderlichen Beschäftigungszeit in Frankreich, wenn der Saisonarbeiter nicht die von den französischen Rechtsvorschriften geforderten Voraussetzungen durch Zusammenrechnung der in Italien und in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt.

11. Frankreich — Luxemburg

Artikel 11, 14 und 21 der Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

i) Der Artikel 11 ist mit dem unter Punkt 2 a) i) erwähnten Artikel 13 identisch.

ii) Der Artikel 14 ist mit dem unter Punkt 2 a) ii) erwähnten Artikel 16 identisch.

iii) Der Artikel 21 ist mit dem unter Punkt 2 a) iii) erwähnten Artikel 23 identisch.

12. Frankreich — Niederlande

Artikel 11 und 18 der Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).

i) Der Artikel 11 ist mit dem unter 2 a) i) erwähnten Artikel 13 identisch.

ii) Der Artikel 18 ist mit dem unter 2 a) iii) erwähnten Artikel 23 identisch.

13. Italien — Luxemburg

Artikel 18 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens vom 25. Mai 1951.

Diese Bestimmung beseitigt jede Einschränkung bei der Zahlung der Teilrenten zu Lasten der Versicherungsträger (ausschließlich der Rententeile zu Lasten eines der beiden Staaten oder der Gemeinden) für die Fälle, in denen der Berechtigte außerhalb des Hoheitsgebietes der vertragschließenden Teile wohnhaft ist, also auch für die Fälle, in denen er im Hoheitsgebiet eines zur Gemeinschaft gehörenden dritten Staates wohnt.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Anhang ist durch die unter Punkt 3 genannten Gründe gerechtfertigt; obwohl die Rechtsvorschriften der beiden Staaten derzeit keine Einschränkungen für die Ausfuhr der betreffenden Leistungen mehr vorsehen, behält diese Bestimmung einen prinzipiellen Wert.

14. Italien — Niederlande

Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 9 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.

Diese Bestimmungen präzisieren in zweckmäßiger Weise, daß der Anspruch auf Krankheits- und Mutterschaftsleistungen nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teils, denen der Arbeiter zuletzt unterworfen war, während der von der Versicherung dieses Teils gedeckten Zeitspanne aufrechterhalten wird; die Bestimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, in dem der Arbeiter nach den Rechtsvorschriften, die für ihn gelten, noch keine Ansprüche, auch nicht durch Zusammenrechnung, erworben hat.

Diese Lösung, die in Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung Nr. 3 ausdrücklich erwähnt war und die in der revidierten Verordnung Nr. 3 nicht gestrichen wurde, führt nicht zu einer Kumulierung von Leistungen und eröffnet dem Arbeiter auch nicht die Möglichkeit, zwischen den nach den Rechtsvorschriften der beiden Mitgliedstaaten geschuldeten Leistungen zu wählen.

Anhang III

Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit nicht von der Gesamtversicherungsdauer abhängt

(Artikel 26 Abs. 2 der revidierten Verordnung Nr. 3)

Es sei daran erinnert, daß, wenn der Rentenberechtigte ausschließlich solchen Rechtsvorschriften unter-

worfen war, nach denen die Höhe der Invaliditätsrenten nicht von der Gesamtversicherungsdauer abhängt (Rechtsvorschriften des Typs A nach der Verordnung Nr. 3), diese Leistungen prinzipiell von dem Träger gewährt werden, bei dem der Betreffende zuletzt versichert war. Galten für den Betreffenden hingegen Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Invaliditätsrenten von der Gesamtversicherungsdauer abhängt (Rechtsvorschriften des Typs B nach der Verordnung Nr. 3), oder Rechtsvorschriften beider Typen, so werden die Leistungen ebenso wie die Alters- und Hinterbliebenenrenten „pro rata temporis" festgesetzt.

Bei den nicht im Anhang III erwähnten Rechtsvorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften des Typs B nach der Verordnung Nr. 3.

Man wird feststellen, daß im Gegensatz zum Anhang F der Verordnung Nr. 3, nach dem die Rechtsvorschriften über das belgische Sondersystem für Bergleute und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer als Rechtsvorschriften des Typs B anzusehen sind, diese im Anhang III als Rechtsvorschriften des Typs A definiert sind. Diese Rechtsvorschriften legen zwar mehr oder weniger lange Wartezeiten für die Versicherten fest (nach dem Alter und danach, ob der Betreffende unter oder über Tage gearbeitet hat), sie setzen jedoch die Höhe der Leistungen nicht in Abhängigkeit von der Gesamtdauer der von dem Betreffenden zurückgelegten Versicherungszeiten.

Anhang IV

Wechselseitige Übereinstimmung der Erwerbsminderungsstufen

(Artikel 29 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3)

Artikel 29 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3 bestimmt, daß die vom Träger eines Mitgliedstaates im Hinblick auf die Gewährung einer Teilrente bei Invalidität getroffenen Entscheidungen für die Träger der übrigen Mitgliedstaaten, die ebenfalls über eine Teilrente zu entscheiden haben, verbindlich sind, vorausgesetzt, daß die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Wesensmerkmale der Invalidität im Anhang IV als übereinstimmend anerkannt sind.

Diese Bestimmung, die die Feststellung der Invaliditätsrenten beschleunigen und Unterschiede in der Bewertung der objektiven Verhältnisse der Antragsteller vermeiden soll, kann sich nur insoweit auswirken, als die von dem Träger, der die Entscheidung getroffen hat, angewandten Rechtsvorschriften Wesensmerkmale der Invalidität definieren, die den in den Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten, denen der Arbeiter unterworfen war, festgelegten Wesensmerkmale gleichwertig oder, a fortiori, restriktiver als diese sind.

Für die wichtigen Systeme der sozialen Sicherheit eines jeden Mitgliedstaates ist demnach zu präzisieren, ob die von dem Träger eines anderen Mitgliedstaates getroffene Entscheidung verbindlich ist und, wie weit sie in den Fällen verbindlich ist, in denen die Systeme des ersten Staates mehrere Erwerbsminderungsstufen kennen.

Die Anerkennung einer von dem Träger eines anderen Mitgliedstaates getroffene Entscheidung darf den Träger, für den die Entscheidung verbindlich ist, nicht hindern, eine höhere Erwerbsminderungsstufe anzuerkennen. So wäre die von einem belgischen Träger getroffene Entscheidung, da die belgischen Rechtsvorschriften im Gegensatz zu den französischen Rechtsvorschriften nur eine Erwerbsminderungsstufe, und zwar eine Verringerung der Erwerbsfähigkeit um $^{2}/_{3}$ vorsehen, unmittelbar für einen französischen Träger verbindlich, der sich zwar nicht weigern könnte, die Erwerbsminderung von $^{2}/_{3}$ anzuerkennen, jedoch auf vollständige Erwerbsunfähigkeit erkennen könnte.

Dies ist Gegenstand der Tabellen im Anhang IV, die im Hinblick auf die beiden folgenden Anliegen erstellt wurden:

— Die Anerkennung einer allgemeinen Erwerbsunfähigkeit, das heißt, die nach der Verringerung der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit definiert ist, durch den Träger eines Mitgliedstaates muß bei gleicher Erwerbsminderungsstufe die Anerkennung der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit oder, hilfsweise, der nach der Verringerung der Fähigkeiten zur Ausübung eines bestimmten Berufes festgestellten Berufsunfähigkeit durch die Träger der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Die Anerkennung einer nach der Minderung der Fähigkeit zur Ausübung eines bestimmten Berufes festgesetzten Berufsunfähigkeit durch den Träger eines Mitgliedstaates kann bei gleicher Erwerbsminderungsstufe nur zur Anerkennung der nach der Unfähigkeit zur Ausübung desselben Berufes bestimmten Invalidität führen. Diese Grundsätze sind insbesondere in den Beziehungen zwischen einem allgemeinen und einem Sondersystem sowie zwischen den allgemeinen Systemen und den Sondersystemen anzuwenden. Auf Grund der oft stark ausgeprägten Eigenarten der Sondersysteme konnten nicht alle aus diesen Grundsätzen resultierenden Fälle der Übereinstimmung erfaßt werden.

— Die Anerkennung einer bestimmten Erwerbsminderungsstufe durch den Träger eines Mitgliedstaates muß zur Anerkennung der gleichwertigen Erwerbsminderungsstufe oder, hilfsweise, der nächstniederen Stufe durch die Träger der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten führen, wenn die jeweiligen Systeme sich auf die gleiche Konzeption der Erwerbsminderung gründen.

Es ist offensichtlich, daß die Harmonisierung der Definitionen der Erwerbsunfähigkeit durch die Anerkennung wenigstens zweier Erwerbsminderungsstufen, und zwar einer Teilinvalidität bei 50 % und einer Vollinvalidität, die Feststellung der Übereinstimmungen sehr erleichtern würde. Die Komission der EWG hat 1966 einen Empfehlungsentwurf über eine Gemeinschaftsdefinition der einen Leistungsan-

spruch begründenden Erwerbsminderungsstufe an den Wirtschafts- und Sozialausschuß geleitet, der am 27. September 1966 [1]) seine Stellungnahme abgegeben hat, ebenso an das Europäische Parlament, das am 25. Januar 1968 dazu Stellung genommen hat [2]).

Beim gegenwärtigen Stand schien es nicht möglich, in den Beziehungen Deutschlands und der Niederlande zu den übrigen Mitgliedstaaten Übereinstimmungen festzustellen; offensichtlich ist Deutschland auf Grund der zwischen den Rechtsvorschriften bestehenden Divergenzen nämlich nicht bereit, das auf die Übereinstimmung gegründete Verfahren anzunehmen. Was die Niederlande anbelangt, ist diese Lücke dadurch zu erklären, daß die neuen niederländischen Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfähigkeit sieben Erwerbsminderungsstufen vorsehen, wodurch die niederländischen Träger in sehr vielen Fällen eine zusätzliche Untersuchung der Antragsteller hätten durchführen müssen, um den genauen Erwerbsminderungsgrad festzustellen.

Da eines der Hauptziele dieser Tabellen darin liegt, das Verfahren der Rentengewährung zu beschleunigen, beschränken sich diese Tabellen auf die Übereinstimmung der positiven Entscheidungen und beziehen sich demnach nicht auf die Übereinstimmung der Entscheidungen in den Fällen von Nichtanerkennung der Erwerbsminderungsstufe.

Man darf auf die Möglichkeit hoffen, daß nach einer Periode der Erprobung des durch Artikel 29 Abs. 3 der revidierten Verordnung Nr. 3 geschaffenen Mechanismus die Liste der Fälle erweitert werden kann, in denen die Übereinstimmung anerkannt wird, und zwar für sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Anhang V

Mindestrenten bei Erwerbsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

(Artikel 40 Abs. 2 der revidierten Verordnung Nr. 3)

Ist der Gesamtbetrag der nach der Verordnung geschuldeten Leistungen niedriger als die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Betreffende wohnt, vorgesehene Mindestleistung, so ist der Träger dieses Staates nach Artikel 40 Abs. 1 verpflichtet, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen, sofern der Anspruch auf diese Mindestleistung durch Zusammenrechnung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde und sofern der Betreffende in dem Wohnland versichert gewesen ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 208 vom 15. November 1966.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 10 vom 14. Februar 1968.

Zur Zeit ist nur in den französischen, den italienischen und luxemburgischen Rechtsvorschriften eine Mindestrente vorgesehen.

Auf Grund der häufigen Änderungen der Höhe dieser Mindestleistungen sowie der Voraussetzungen ihrer Gewährung wurde ihre Erwähnung im Anhang nicht für zweckmäßig erachtet.

Da dieser Anhang ausschließlich der Information dient, können den Betreffenden dadurch, daß die durch Neufassungen von Rechtsvorschriften notwendig werdenden Änderungen dieses Anhangs mit einer gewissen Verzögerung erfolgen, keine Nachteile entstehen.

Anhang VI

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten

Artikel 73 der Verordnung

Vier Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben sich veranlaßt gesehen, in diesem Anhang gewisse Bestimmungen über die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften vorsehen zu lassen.

A. Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften

Keine.

B. Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften

Nummer 1

Buchstabe a)

Auf Grund des Beschlusses des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921 (Baseler Schiedsspruch) hat hinsichtlich der Aufwendungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten waren, eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen den deutschen und den französischen Berufsgenossenschaften stattgefunden, soweit am 1. Januar 1919 die ersten Berechtigte in Elsaß-Lothringen, die letzten Berechtigte in Deutschland hatten; die Auseinandersetzung hat auf der Grundlage des Wohnsitzes der Berechtigten am 1. Januar 1919 und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit stattgefunden (vgl. Artikel I Teil II § 8 des Beschlusses vom 21. Juni 1921).

§ 625 RVO [1]) bestimmt, daß Leistungen aus der Unfallversicherung grundsätzlich ruhen, wenn sich der ausländische Anspruchsberechtigte gewöhnlich in einem anderen Staat aufhält.

Damit unterschiedliche Auslegungen vermieden werden, stellt Anhang VI Teil B Nummer 1 Buchstabe a) klar, daß die dort genannten Leistungen in die anderen Mitgliedstaaten zu zahlen sind; der

[1]) Reichsversicherungsordnung

Grundsatz des Artikels 10 der Verordnung wird also bestätigt.

Buchstabe b)

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz sieht vor, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die sich Personen, die nach deutschem Recht Vertriebene oder heimatlose Ausländer sind, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugezogen haben, ebenso wie Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die von solchen Personen während ihrer Versicherung bei einem Träger mit Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen zu Leistungen seitens der deutschen Versicherungsträger berechtigen. Das genannte Gesetz gilt grundsätzlich für Personen, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Es muß hervorgehoben werden, daß es sich hier um Tatbestände bzw. um Zeiten handelt, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung eingetreten bzw. zurückgelegt sind.

Nummer 2

Buchstabe a)

Nach § 1259 RVO, § 36 AnVG [2]), § 56 und 57 RVO [3]) werden die Ausfallzeiten, also Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Wochenbett, Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Schul- und Berufsausbildung, nur dann auf die Wartezeit und für die Berechnung der Leistungen in der Rentenversicherung angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer in der Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens während der Hälfte dieser Zeit und nicht weniger als 60 Monate pflichtversichert gewesen ist.

Nach § 1260 RVO, § 37 AnVG und § 58 RKG wird eine Zurechnungszeit, das ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres, der Versicherungszeit für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen in der Rentenversicherung hinzugerechnet, in denen der Versicherte vor diesem Alter invalide wird, wenn nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer entweder in der Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität mindestens während der Hälfte dieser Zeit oder im Laufe der dem gleichen Versicherungsfall vorangehenden 60 Monate mindestens während 36 Monaten pflichtversichert gewesen ist.

Der erste Unterabsatz des Buchstaben a) bestimmt, daß bei der Entscheidung darüber, ob die vorgenannten Zeiten angerechnet werden können, gewisse Tatbestände, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erfüllt sind, nach den deutschen Rechtsvorschriften zu erfüllenden Tatbeständen gleichgestellt sind.

Der zweite Unterabsatz des Buchstaben a) bestätigt, daß bei der Bestimmung der Anzahl der Monate zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfallles die in den deutschen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen für die zu berücksichtigenden Zeiten auch für gleichartige Zeiten gelten, die unter den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind.

Buchstabe b)

Nach den deutschen Rechtsvorschriften (vgl. Artikel 2 § 14 ArVNG [4]), Artikel 2 § 14 AnVGN [5]) und Artikel 2 § 9 KnVNG [6]) wird für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 eine pauschale Ausfallzeit angerechnet, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist.

Die pauschale Ausfallzeit wird wie folgt berechnet:

1. Die Gesamtzeit wird ermittelt, das ist die Zeit von der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrags in Deutschland oder von der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist, bis zur Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages in Deutschland vor dem 1. Januar 1957.
2. Von dieser Gesamtzeit wird die auf sie entfallende deutsche Versicherungszeit (Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten) abgezogen.
3. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel der deutschen Versicherungszeit (vgl. 2) zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielffältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht; der Endwert ist als pauschale Ausfallzeit anzurechnen.

Buchstabe b) bestimmt, daß die in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zurückgelegten Versicherungs- und gleichgestellten Zeiten bei der in 1. und 2. beschriebenen Berechnung berücksichtigt werden. Bei der in 3. beschriebenen Berechnung bleibt die verbleibende Zeit auf ein Viertel der deutschen Versicherungszeit beschränkt, während der Verfielfältigungsfaktor aus dem Verhältnis der deutschen Versicherungszeit zu der um die in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zurückgelegte Versicherungszeit verringerten Gesamtzeit besteht.
Buchtsabe c)

Nach § 56 Absatz 4 RKG wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Zurechnungszeit nur dann angerechnet, wenn der letzte Beitrag zu dieser Versicherung entrichtet worden ist.

[2]) Angestelltenversicherungsgesetz
[3]) Reichsknappschaftsgesetz

[4]) Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
[5]) Angestelltenrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
[6]) Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Buchstabe c) trägt dieser Bestimmung Rechnung.

Buchstabe d)

Nach den deutschen Rechtsvorschriften (§ 1251 RVO, § 28 AnVG, §§ 50 und 51 RKG) werden gewisse Zeiträume, für die keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, unter der Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer vorher oder in bestimmten Fällen nachher, aber nicht während dieser Zeiträume, pflichtversichert war, als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit auf Leistungen dieser Versicherung angerechnet. Als Ersatzzeiten gelten insbesondere die Zeiten militärischen oder militärähnlichen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft, der Internierung, der Flucht oder der Vertreibung, soweit diese Tatbestände mit Kriegsereignissen oder ihren Folgen im Zusammenhang stehen und die in den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind; weiter gelten als Ersatzzeiten Zeiten der Krankheit und der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, die sich an die vorgenannten Zeiten unmittelbar anschließen.

Buchstabe d) stellt klar, daß diese Zeiten von den deutschen Versicherungsträgern nur dann als Ersatzzeiten anzurechnen sind, wenn der Arbeitnehmer vor bzw. nach diesen Zeiträumen nach den deutschen Rechtsvorschriften pflichtversichert war. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache 14/67 Rechnung.

Nummer 3

Beim Zusammentreffen einer Rente aus den Rentenversicherungen mit einer Rente aus der Unfallversicherung ruht gemäß § 1278 RVO, § 55 AVG bzw. § 75 RKG die Rente aus der Rentenversicherung soweit, als die Summe der beiden Leistungen sowohl 85 % des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde lag, als auch 85 % der für die Berechnung der Rente aus der Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, die sich aus dem Vergleich der Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten mit den Bruttoarbeitsentgelten des Rentenberechtigten ergibt, übersteigt. Der höchste der beiden Beträge gilt als Höchstgrenze.

Anhang VI Teil B Nummer 3 Buchstabe a) regelt die Ermittlung des fiktiven Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Rente aus der Unfallversicherung vom Träger eines anderen Mitgliedstaates gezahlt wird.

Buchstabe b) regelt die Berechnung des Betrages, um den die Rente aus den Rentenversicherungen zu kürzen ist, wenn der deutsche Träger nach Artikel 35 Abs. 3 der Verordnung nur eine Teilrente zahlt, und wenn die Rente aus der Unfallversicherung vom Träger eines anderen Mitgliedstaates gezahlt wird.

Nummer 4

In den deutschen Rentenversicherungen hat die Erziehung eines „waisenrentenberechtigten Kindes" Bedeutung für die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente (vgl. § 1268 RVO, § 45 AnVG, § 69 RKG). Die vorgeschlagene Bestimmung soll klarstellen, welche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gewährte Leistungen dem Bezug einer Waisenrente nach den deutschen Rechtsvorschriften gleichstehen und damit zur Erhöhung der Witwenbzw. Witwerrente aus den deutschen Rentenversicherungen führen. Diese Klarstellung ist notwendig geworden, weil die Waisenrenten, entgegen der bisherigen Regelung in der Verordnung Nr. 3, aus dem Kapitel über die Rentenversicherung (in das sie nach der Systematik der deutschen Rentenversicherungen einzuordnen waren) herausgenommen und in das Kapitel über die Familienleistungen eingefügt worden sind. Bei der in Nummer 4 genannten französischen Leistung handelt es sich um die „allocation de salaire unique".

Nummer 5

Diese Bestimmung sieht den innerstaatlichen Ausgleich außerordentlicher Belastungen vor, die sich für gewisse deutsche Träger der Krankenversicherung aus der Anwendung der Verordnung und späterer Verordnungen ergeben könnten.

Nummer 6

Diese Bestimmung sieht vor, daß die gemäß Artikel 44 Abs. 2 der Verordnung zu übernehmenden Kosten der Überführung des Leichnams eines durch Arbeitsunfall Getöteten bis zur Beisetzungsstätte auf die deutschen Träger der Unfallversicherung umgelegt werden.

C. Anwendung der französischen Rechtsvorschriften

1. Die Rechtsvorschriften über die Beihilfe für alte Arbeiter sind im Anhang B der Verordnung Nr. 3 bei den Rechtsvorschriften erwähnt, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet; Frankreich hat jedoch die mit den übrigen 5 Mitgliedstaaten über diese Beihilfe geschlossenen zweiseitigen Abkommen durch Übernahme in den Anhang D der Verordnung Nr. 3 aufrechterhalten. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist die Gewährung der Beihilfe für alte Arbeiter an die Bedingung eines ununterbrochenen Aufenthalts in Frankreich geknüpft, und zwar von 6 Jahren für den niederländischen Staatsangehörigen und von 15 Jahren für die Angehörigen der übrigen vier Mitgliedstaaten.

   Unter Ausnutzung der durch Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3 gebotenen Möglichkeit hat Frankreich die Zulage für alte Arbeitnehmer in den Anhang E über die Leistungen, die nicht ins Ausland gewährt werden, eintragen lassen.

   Die Bestimmungen des Anhanges VI, die an die Stelle der vorgenannten Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen treten, sichern die Zulage für alte Arbeitnehmer den Angehörigen der fünf übrigen Mitgliedstaaten sowie den Flüchtlingen und Staatenlosen. Die Betreffenden müssen je-

doch bei Antragstellung in Frankreich wohnhaft sein und die nach den französischen Rechtsvorschriften für den Erwerb des Anspruches erforderlichen Arbeitszeiten oder gleichgestellten Zeiten auf französischem Hoheitsgebiet im Sinne dieser Verordnung zurückgelegt haben (d. h., entweder 15 Jahre nach dem 50. Lebensjahr oder 25 Jahre).

Außerdem wird die Einschränkung für die Ausfuhr der Zulage für alte Arbeitnehmer in die anderen Mitgliedstaaten aufgehoben, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Als Anreiz für die Bergarbeiter, weiterhin ihren Beruf in Frankreich auszuüben, sehen die französischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit in den Bergwerken eine Leistung vor, die je nachdem, ob der Empfänger jünger oder älter als 55 Jahre ist, „Sonderhilfe" („allocation spéciale") oder „nicht anrechnungsfähige Zuwendung" („indemnité cumulable") genannt wird.

   In den Beziehungen zwischen Frankreich und den fünf übrigen Mitgliedstaaten wird die vorgeschlagene Bestimmung an die Stelle der entsprechenden Bestimmung der im Anhang D zur Verordnung Nr. 3 aufgeführten zweiseitigen Abkommen treten.

3. Das Gesetz vom 10. Juli 1965 über die Einrichtung einer freiwilligen „Alters"-Versicherung für die französischen Staatsangehörigen, die im Ausland eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, wird durch Artikel 2 Abs. (1) Buchstabe (c) der Verordnung Nr. 3, insbesondere unter Berücksichtigung der Auslegung des Begriffs „Rechtsvorschriften" durch den Gerichtshof in den Urteilen vom 15. Juli und 2. Dezember 1964 in vollem Umfang erfaßt.

   Um zu vermeiden, daß die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten in Frankreich günstiger behandelt werden als die französischen Staatsangehörigen, was der Gleichbehandlungsbestimmung (Artikel 8) zuwiderlaufen würde, ist im Anhang VI ausgeführt, daß das Gesetz vom 10. Juli 1965 auf die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten nur anwendbar ist, wenn die Betreffenden ihre berufliche Tätigkeit weder auf französischem Hoheitsgebiet noch auf dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Angehöriger sie sind, ausüben oder ausgeübt haben und wenn sie andererseits eine besondere Bindung zu Frankreich nachweisen, d. h., entweder 10 Jahre in Frankreich gewohnt oder während der genannten Dauer nach den französischen Rechtsvorschriften pflicht- oder freiwillig versichert waren. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind die gleichen wie die im Anhang G zur Verordnung Nr. 3 aufgeführten Bestimmungen.

D. Anwendung der italienischen Rechtsvorschriften

Keine.

E. Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften

Nach Artikel 76 Abs. 2 der revidierten Verordnung Nr. 3, ebenso wie nach Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3, sind alle Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem der Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, bei der Feststellung der Ansprüche zu berücksichtigen.

Eine Abweichung zu dieser Bestimmung war bereits im Anhang G der Verordnung Nr. 3 für die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten vorgesehen, die vor dem 1. Januar 1946 nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes zurückgelegt worden waren; diese Abweichung wird aus folgenden Gründen aufrechterhalten:

In den luxemburgischen Beitragssystemen hängt der Rentenanspruch von der Zurücklegung einer Wartezeit sowie von der Aufrechterhaltung der Anwartschaften durch kontinuierliche Versicherungen ab. Im Arbeiterrentensystem wird hierzu die Regel der ununterbrochenen Versicherung angewandt oder, hilfsweise, die Regel der durchschnittlichen Zweidritteldeckung; im Angestelltenrentensystem gilt ausschließlich diese Regel der Durchschnittsdeckung.

Die Berücksichtigung bestimmter alter Versicherungszeiten für die Gewährung und die Berechnung der Renten war in den von Luxemburg geschlossenen zweiseitigen Abkommen insgesamt ausgeschlossen und bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die diesen Zeiten entsprechenden Anwartschaften sind nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften erloschen und können nur bei den in denselben Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen wiederaufleben.

Luxemburg kann auch heute noch nicht diese erloschenen Ansprüche durch eine einfache Berücksichtigung der im Ausland zurückgelegten Zeiten wiederaufleben lassen, und zwar hauptsächlich auf Grund der derzeit erreichten Höhe der Leistungen aus der luxemburgischen Rentenversicherung und auf Grund der Notwendigkeit beträchtlicher Zuschüsse aus dem Staatshaushalt und dem Haushalt der Gemeinden zur Finanzierung dieser Rentenhöhe. Es muß darauf hingewiesen werden, daß für die oben erwähnte Aufrechterhaltung der Anwartschaften zur Zeit zwei bedeutende Erleichterungen bestehen: die erste wurde 1946 eingeführt und besteht darin, daß die erloschenen Ansprüche durch Zurücklegung einer neuen Wartezeit von 1080 Tagen nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften wiederaufleben können; die zweite Erleichterung wurde durch das sogenannte „Einheitsgesetz" vom 13. Mai 1964 eingeführt, wonach dem Versicherten im Alter von 65 Jahren oder seinen Hinterbliebenen eine dreimonatliche Beihilfe gewährt wird, vorausgesetzt, daß der Betreffende 1080 Tage in Luxemburg versichert war. Diese Leistung entspricht den normalen Rentenanpassungen und unterliegt der Anpassung an den Lebenshaltungsindex.

Das erwähnte Einheitsgesetz sieht die Erstattung der Beiträge für den Fall vor, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente oder der dreimonatlichen Beihilfe nicht erfüllt sind.

F. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Anhangs VI über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Festlegung der Versicherungszeiten, die für die vor Inkrafttreten der allgemeinen Altersversicherung (1. Januar 1957), der allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung (1. Oktober 1959) und der Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit (1. Juli 1967) zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind.

1. Anwendung der Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung

— Nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Altersversicherung gelten die Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes älter als 15 Jahre sind und nach dem 59. Lebensjahr sechs Jahre in den Niederlanden gewohnt haben, für folgende Zeiten als versichert: seit Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Rentenalter von 65 Jahren erreicht haben, oder seit Vollendung ihres 15. Lebensjahres bis zum Alter von 65 Jahren, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes das Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben.

— Bei Arbeitern, auf die Artikel 35 der Verordnung anwendbar ist, weil sie nacheinander oder abwechselnd den niederländischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer weiterer Mitgliedstaaten unterworfen waren, gilt die Bedingung des sechsjährigen Aufenthaltes nach dem 59. Lebensjahr als erfüllt, wenn der Betreffende während dieses Zeitraumes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gewohnt hat (Buchstabe f). Da die Verordnung nur auf Arbeitnehmer und Gleichgestellte anwendbar ist, werden die zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zurückgelegten Zeiten nur bei den Personen angerechnet, die während dieses Zeitraumes in den Niederlanden gewohnt haben oder, falls sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gewohnt haben, bei einem in den Niederlanden wohnhaften Arbeitgeber beschäftigt waren (Buchstabe a), wobei die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten abgezogen werden (Buchstabe b). Diese Bestimmungen sind vorteilhafter als die des Anhanges G (Punkt III B A) der Verordnung Nr. 3, der nur die Berücksichtigung der Versicherungszeiten nach den alten niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes gestattete; für diese Versicherung war eine Arbeitsverdienstgrenze festgesetzt.

— Im allgemeinen hat die verheiratete Frau keinen Anspruch auf Altersrente unabhängig von ihrem Mann; die Rente des verheirateten Mannes besteht hingegen aus zwei Teilen: einen Teil hat er selbst vor und nach seiner Eheschließung erworben, den anderen Bestandteil erwirbt seine Ehefrau vor und nach ihrer Eheschließung. Zur Sicherung des Beitrages der verheirateten Frau zur gemeinsamen Rente für den Zeitraum der Ehe, in dem der Mann versichert war oder für den er als versichert gilt, während die Frau, weil sie nicht in den Niederlanden wohnte (zum Beispiel, die Ehefrau eines in den Niederlanden beschäftigten Grenzgängers), nicht versichert war, wird in Absatz 1 Buchstabe c) und d) definiert, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die verheiratete Frau als durch ihren Mann versichert gilt.

— Nach Absatz 1 Buchstabe e) werden die während der Ehe erworbenen Ansprüche für die Berechnung der Rente aufrechterhalten, die der Frau nach dem Tod des Ehemannes oder nach einer Scheidung gewährt wird. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Zeiten werden nur berücksichtigt, wenn die Betreffende nach ihrem 59. Lebensjahr sechs Jahre im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gewohnt hat.

— Es ist zu bemerken, daß ähnliche Bestimmungen wie unter a) bis f) bis jetzt nur in den Beziehungen zwischen Belgien und Deutschland, und zwar auf Grund zweiseitiger Abkommen, angewandt werden.

2. Anwendung der Rechtsvorschriften über die allgemeine Witwen- und Waisenrente

Die Höhe der auf Grund des am 1. Oktober 1959 in Kraft getretenen Gesetzes vom 9. April 1959 über die allgemeine Witwen- und Waisenrente gewährten Leistungen entspricht nicht der Dauer der Versicherung; ihre Gewährung ist einzig von der Voraussetzung abhängig, daß der versicherte Arbeitnehmer im Zeitpunkt seines Ablebens diesen Rechtsvorschriften unterstand.

Entsprechend den Bestimmungen über die allgemeine Altersversicherung gelten nach Absatz 2 des Anhanges VI die Zeiten vor dem 1. Oktober 1959, in denen der Arbeitnehmer entweder nach seinem 15. Lebensjahr in den Niederlanden gewohnt hat oder in den Niederlanden bei einem in diesem Land ansässigen Arbeitgeber beschäftigt war, während er im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der EWG wohnte, als nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Witwen- und Waisenrente zurückgelegte Versicherungszeiten. Diese Bestimmung ist nur insoweit anwendbar, als die fraglichen Zeiten nicht mit Versicherungszeiten zu-

sammenfallen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates über die Leistungen an die Hinterbliebenen zurückgelegt wurden.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Anwendung des Artikels 35 der Verordnung und sollen nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 die Berechnung der Witwenrente im Verhältnis der in den Niederlanden zurückgelegten Versicherungsdauer zur Gesamtversicherungsdauer und, nötigenfalls, den Erwerb des Anspruches auf die Witwenrente nach den in Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung, auf den in Artikel 35 Abs. 1 verwiesen wird, festgelegten Bedingungen ermöglichen, wenn der verstorbene Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Witwen- und Waisenrente den niederländischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterstand. In diesem letztgenannten Fall wird durch die Anwendung der Bestimmungen des Anhanges VI die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften respektiert (Rechtssache 4/66).

Diese Bestimmungen des Anhanges VI beziehen sich ebenfalls auf die Anwendung des Artikels 63 der Verordnung über die Gewährung der Leistungen an Waisen in den Fällen, in denen die niederländischen Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. April 1959 für den verstorbenen Arbeitnehmer gegolten haben.

3. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

Entsprechende Bestimmungen über den Erwerb des Anspruches und die Berechnung der Leistungen sind für die Anwendung des Gesetzes vom 18. Februar 1966 über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen; auf Grund dieses Gesetzes wird den Arbeitnehmern, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert sind, eine Rente gewährt, deren Höhe weder von der Versicherungsdauer noch von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängt.

Die Berechnung der Leistungen nach dem Grundsatz pro rata temporis, der angewandt wird, wenn für den Betreffenden die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben, nach denen die Höhe der Leistungen von der Versicherungsdauer abhängt, erfolgt für die Zeiten vor dem 1. Juli 1967 (Inkrafttreten des Gesetzes) nicht auf der Grundlage der in der alten niederländischen Invaliditätsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten, sondern auf der Grundlage der nach den niederländischen Rechtsvorschriften vor dem 1. Juli 1967 zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten, was sich für den Versicherten nur günstig auswirken kann, da die alten Rechtsvorschriften eine Arbeitsverdienstgrenze für die Versicherung vorsahen.

Weiter ist in Absatz 2 ausgeführt, daß, auch wenn der Arbeitnehmer nach dem niederländischen Gesetz vom 5. Juni 1913 über die Invalidität versichert war, die fraglichen Zeiten als nach einem System abgeleistet gelten, in dem die Leistungen nicht von der Versicherungsdauer abhängen. Demnach richtet sich die Gewährung der Leistungen in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterworfen war, nach denen die Leistungen von der Versicherungsdauer unabhängig sind, nach den Bestimmungen der Artikel 27 und 28 der Verordnung.

Anhang

Übereinstimmung der Anhänge der Verordnung Nr. 3 mit den Anhängen, die Gegenstand dieses Vorschlages sind

Verordnung Nr. 3		Gegenstand	Revidierte Verordnung			
			Vorschlag der Verwaltungskommission		Vorschlag der EWG-Kommission	
Artikel	Anhänge		Anhang	Artikel	Anhang	Artikel
1 (a)	A	Hoheitsgebiete und Staatsangehörige	Einseitige Erklärungen	1 (a)	—	—
3	B	Rechtsvorschriften	in dem	3	Einseitige Erklärungen	3
36 (1) 37 (3)	C	Arbeitslosigkeit — Beschränkungen	—	—	—	—
—	—	Einmalige Geburtsbeihilfen	I	1 (v)	I	1 (u)
6 (2)	D	Bestimmungen aus zweiseitigen Abkommen	II	6 (2) (c) 8 (4)	II	6 (2) (c) 7 (2) 8 (3)
10 (2)	E	Beschränkungen für die Ausfuhr von Leistungen	III	10 (2)	—	—
24 (2)	F	Klassifizierung der Invaliditätsrenten	IV	26 (2)	III	26 (2)
—	—	Begriff der Invalidität, Übereinstimmungstabelle	V	29 (3)	IV	29 (3)
—	—	Abweichung vom Grundsatz der maximalen Versicherungsdauer	VI	35 (5)	—	—
—	—	Tabelle der Mindestrenten	VII	40 (2)	V	40 (2)
50	G	Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten	VIII	77	VI	73